

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Umweltschutz	21.01.2013	Entscheidung

Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Sachverhalt:

Die Nutzung von erneuerbaren Energien, allen voran der Windenergie, nimmt einen immer höheren Stellenwert in der deutschen Energieversorgung ein. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. Der Anteil des Windstroms an der nordrhein-westfälischen Stromversorgung soll von derzeit knapp 4% auf mindestens 15% bis zum Jahr 2020 gesteigert werden.

Um die geeigneten Rahmenbedingungen für dieses Ziel zu schaffen, wurde u. a. der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 11.07.2011 als gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass), des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1-901.3/02) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Er dient den Kommunen als Leitfaden und Handlungsempfehlung insbesondere für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen (FNP). Mit dem „Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ vom März 2012 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) wird den Kommunen eine weitere Handlungsanleitung für die Beurteilung zur Verfügung gestellt, unter welchen Voraussetzungen die Windenergienutzung auch auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen möglich sein kann.

Aufgrund des Antrages der CDU-Ratsfraktion vom 11. Mai 2011 hat der Ausschuss für Planung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Verwaltung beauftragt, die Prüfung, ob im Gemeindegebiet geeignete Standorte für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen, mit in das zu erstellende interkommunale Klimaschutzkonzept (IKK) aufzunehmen (siehe Anhang 1).

Das von der Gemeinde Ruppichteroth zusammen mit den Kommunen Lohmar und Much beauftragte und mittlerweile vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 04.12.2012 beschlossene IKK sieht in der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen das größte Einzelpotenzial zur CO₂-Minderung in allen Kommunen. Aus diesem Grunde stellt die Nutzung von Windenergie nach den Ausführungen des IKK eine vordringliche Maßnahme dar und findet sich in den im Rahmen der Untersuchung ausgearbeiteten „Maßnahmenvorschlägen“ wieder. Hiernach soll Ziel der Gemeinde sein, Vorrangflächen im FNP auszuweisen und darüber hinaus die Entwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet aktiv zu unterstützen und zu gestalten.

In dem aus Mitgliedern der Ratsfraktionen und der Verwaltung bestehenden „Lenkungsausschuss Klimaschutz“ ist über das Thema „Windkraftanlagen“ und „Ausweisung von Konzentrationszonen“ in mehreren Sitzungen beraten worden. Unter anderem haben sich hier zwei Investoren vorgestellt und zu dem Thema Windenergieanlagen referiert.

Der Lenkungsausschuss Klimaschutz befürwortet die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Gemeinde.

Für die Festsetzung geeigneter Flächen zur Nutzung von Windenergie sind planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen. Gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) können Kommunen im FNP sog. „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen, die das Gewicht eines öffentlichen Belanges haben. Dies bedeutet, dass durch die Ausweisung solcher Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet in der Regel ausgeschlossen ist (sog. Planvorbehalt). Hieraus ergibt sich für die Gemeinde eine Steuerungsfunktion. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt voraus, dass der gesamte Außenbereich der Gemeinde untersucht und ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Windkraftnutzung entwickelt wurde. Ein Gesamtkonzept ist nur dann schlüssig, wenn die Gemeinde die als abwägungsrelevant und –erheblich zu erkennenden Belange, insbesondere Windhöflichkeit, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Erholung, Landschaftsbild, etc. vollständig ermittelt hat.

Ein solches Gesamtkonzept muss durch ein qualifiziertes Fachunternehmen / Planungsbüro durchgeführt werden.

Das „Landschaftsarchitekturbüro Hellmann + Kunze, Umweltplanung und Städtebau, Rehwinkel 15, 51580 Reichshof“ hat in der Vergangenheit für viele Kommunen in der Region des bergischen Landes vergleichbare flächendeckende schlüssige Plankonzepte erarbeitet.

Dieses Büro wurde aufgrund eines gemeinsam für die Gemeinden Ruppichteroth und Much vorgelegten Angebotes zur Erstellung einer Windenergie-Potenzialuntersuchung - Gesamtkonzeption der Windenergie in den Gemeinden Ruppichteroth und Much – am 21.11.2012 in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss Klimaschutz von mir mit der Durchführung dieser Untersuchung bezogen auf das Gemeindegebiet Ruppichteroth beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten 23. Änderung des FNP umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Ruppichteroth.

Werden geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung in dem Gemeindegebiet ermittelt und diese als zukünftige Konzentrationszonen mit der Wirkung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch weiterverfolgt, sollen weitere Planungsschritte zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der 23. Änderung des FNP erfolgen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Erstellung der v. g. Windenergie-Potenzialuntersuchung werden über den gemeindlichen Haushalt finanziert. Dementsprechend werden Mittel im Haushalt 2013 unter Bauleitplanung veranschlagt.

Die Gemeinde Ruppichteroth befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 Gemeindeordnung. Die Beauftragung der Windenergie-Potenzialuntersuchung ist unabweisbar notwendig als Baustein der ordnenden Bauleitplanung für eine sinnvolle, strukturierte und zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung. Nur durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet kann eine Zersiedelung der Landschaft nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen verhindert werden.

Ein auf den Ergebnissen dieser Untersuchung basierendes Änderungsverfahren des FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie dementsprechend weitere notwendige Untersuchungen, z.B. die Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 2, sollen finanziell durch potenzielle Investoren getragen werden, die gegebenenfalls die Windenergieanlagen errichten und betreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, ein Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen.

Ruppichteroth, den 11.01.2013
Der Bürgermeister



Anhang: 1